

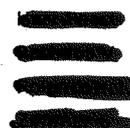
Stadt Burgdorf
Der Bürgermeister



Stadt Burgdorf, 31300 Burgdorf

Freie Wählergemeinschaft für Burgdorf
FreieBurgdorfer
Herrn Rüdiger Nijenhof
Potsdamer Winkel 13
31303 Burgdorf

Familien und Kinder



Tel.: 05136/898-

Fax: 05136/898-312

E-Mail: @burgdorf.de

(vorerst nur für formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur)

Ihre Nachricht vom:
21.06.2022

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
51.1

Datum:
08.09.2022

31303 Burgdorf

Rathaus I, Marktstraße 55

Rathaus II, V. d. Hann. Tor 1

Rathaus III, Spittaplatz 4

Rathaus IV, V. d. Hann. Tor 27

Schloss, Spittaplatz 5

**Anfrage - Erlass von Kita-Gebühren für Randzeiten und
Änderungen der Kita-Satzung**

Sehr geehrter Herr Nijenhof,
sehr geehrte Herren,

www.burgdorf.de

Tel.: 05136/898-0

Fax: 05136/898-112

Ihre Anfrage vom 21.06.2022 habe ich erhalten.

Die Gebührenordnung der Stadt Burgdorf für die Inanspruchnahme eines Kita-Platzes ist geregelt in der *Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Burgdorf*. Darüber hinaus wird im Falle der Schließung einer Einrichtung durch Verordnung aufgrund des Infektionsschutzes die Gebühr bei Inanspruchnahme einer Notbetreuung in der *Satzung für die Nutzung von Notbetreuungsangeboten im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes innerhalb der Stadt Burgdorf* geregelt.

Stadtsparkasse Burgdorf

IBAN:

DE94 2515 1371 0000 0158 59

BIC: NOLA DE 21 BUF

Gläubiger-ID:

DE11 BU10 0000 0977 41

In der *Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Burgdorf* wird die Gebührenpflicht in § 3 wie folgt geregelt:

Allgemeine Sprechzeiten:

Mo.	08.00-12.00 Uhr 13.30-15.30 Uhr
Mi. und Fr.	08.00-13.00 Uhr
Do.	08.00-12.00 Uhr 14.00-18.00 Uhr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage der Aufnahme in einer Tageseinrichtung für Kinder. Für Aufnahmen nach dem 15. des Monats ist die halbe Monatsgebühr zu entrichten.

Sprechzeiten Bürgerbüro:

Mo. und Do.	08.00-18.00 Uhr
Di.	08.00-16.00 Uhr
Mi. und Fr.	08.00-13.00 Uhr

(2) Die Gebühren sind bis zum 10. eines jeden laufenden Betreuungsmonats fällig. Bei erstmaliger Aufnahme kann durch Bescheid ein abweichender Fälligkeitstermin festgelegt werden.

Sprechzeiten Sozialabteilung:

Mo.	08.00-12.00 Uhr 13.30-15.30 Uhr
Mi. und Fr.	08.00-13.00 Uhr
Do.	08.00-12.00 Uhr 14.00-18.00 Uhr

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

(4) Eine Reduzierung der Betreuungsgebühr kann beantragt werden, wenn das Kind aufgrund einer Erkrankung oder eines Kuraufenthalts von mehr als 4 Wochen die Kindertagesstätte nicht besuchen kann. Die Dauer der Erkrankung oder des Kuraufenthalts ist durch ärztliches Attest nachzuweisen. Die monatliche Betreuungsgebühr wird in diesem Fall um die Hälfte ermäßigt.

(5) Notwendige vorübergehende Schließungen der Einrichtungen führen zu keiner Gebührenerhöhung.

(6) Gebühren werden monatsweise nicht erhoben, wenn die Stadt Burgdorf durch Allgemeinverfügungen der Region Hannover oder eine bundes- oder landesrechtliche Regelung gehindert ist, die kommunale Einrichtung zu betreiben. Dies gilt je Monat, in dem die Schließung nicht nur kurzfristig vorgenommen wird.

(7) Scheidet ein Kind nach fristgerechter Abmeldung aus der Betreuung aus, so endet die Gebührenpflicht mit dem Ende des Austrittsmonats. Bei begründetem Austritt vor dem 15. eines Monats wird die halbe Gebühr erhoben.

--

Die Stadt Burgdorf praktiziert auf der Grundlage dieser Satzungsregelung eine (auch im regionsweiten Vergleich) flexible und gerechte Abrechnung nach den folgenden Maßgaben:

- 1) Die Betreuungszeit ist an mindestens zehn aufeinanderfolgenden Betreuungstagen eingeschränkt:

Für einen halben Monat wird die Gebühr für die durchschnittliche reduzierte Betreuungszeit nach der Gebührensatzung erhoben, für die andere Monatshälfte werden Gebühren für die reguläre Betreuungszeit erhoben.

Die Regelung gilt entsprechend für das Essensgeld, wenn während der eingeschränkten Betreuung kein Mittagessen angeboten wird.

- 2) Die Betreuungszeit ist an mindestens 15 aufeinanderfolgenden Betreuungstagen eingeschränkt:

Für den ganzen Monat wird die Gebühr für die durchschnittliche Betreuungszeit nach der Gebührensatzung erhoben.

Die Regelung gilt entsprechend für das Essensgeld, wenn während der eingeschränkten Betreuung kein Mittagessen angeboten wird.

Eine tageweise Abrechnung ist weder verwaltungsseitig praktikabel noch im Sinne der Grundsätze der Gebührenerhebung (Kostenbeteiligung für die Inanspruchnahme von öffentlichen Einrichtungen) empfehlenswert. Die wesentlichen Kosten bleiben auch bei einem Betreuungsausfall bestehen und müssen über öffentliche Gelder getragen werden. Im Sinne der Steuergerechtigkeit scheint hier eine pauschale Lösung insgesamt zielführender.

Bei den Kindertagesstätten -Produktgruppe 365- lag das Haushaltsergebnis (unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen) im Haushaltsjahr 2021 insgesamt (d.h. unter Einbezug der Kindertagesstätten in städtischer wie auch in freier Trägerschaft) bei -9.342.026,34 €.

Für die Umsetzung der oben genannten aktuellen Regelung betreibt die Stadt Burgdorf einen hohen Verwaltungsaufwand, der sich durch die Fachabteilung aktuell nur durch den Einsatz eines aus dem Ruhestand vorübergehend reaktivierten Mitarbeiters realisieren lässt.

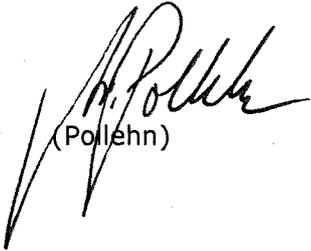
Da der Gedanke der Gebührenerleichterung für Eltern bei (aktuell und auch perspektivisch nicht auszuschließenden) Betreuungseinschränkungen auch die Verwaltung beschäftigt, wird

aufgrund der aktuell gewonnenen Erkenntnisse an einem Modell für eine pauschalierte Rückerstattung gearbeitet.

Berücksichtigt wird bei der Überarbeitung der bestehenden Regelung auch eine gute Umsetzbarkeit über die neu anzuschaffende Kita-Verwaltungssoftware.

Aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung Ihrer Anfrage gebe ich diese und mein Antwortschreiben dem Ausschuss für Jugendhilfe und Familie zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen



(Pollehn)